

Hauptsatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden)

vom 11.04.2019

zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2019 (Inkrafttreten am 01.10.2019)



Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Verfassungsform	2
II. Gemeinderat und Ältestenrat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Bildung eines Ältestenrats	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 5 Beschließende Ausschüsse	3
§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	4
§ 8 Hauptausschuss.....	5
§ 9 Bau- und Umweltausschuss.....	6
§ 10 Sozialausschuss	7
§ 11 Umlegungsausschuss	7
§ 12 Betriebsausschüsse	7
IV. Oberbürgermeister	7
§ 13 Rechtsstellung und Zuständigkeiten	7
§ 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters	9
V. Ortschaftsverfassung	9
§ 15 Einrichtung von Ortschaften.....	9
§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	10
§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats.....	10
§ 18 Ortsvorsteher und Stellvertreter	12
VI. Schlussbestimmungen	12
§ 19 Inkrafttreten	12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 11.04.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt. Damit ist jedoch immer auch die weibliche Form gemeint.)

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Verfassungsform

(1) Verwaltungsorgane der Stadt Rheinfelden (Baden) sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

(2) In den Stadtteilen gemäß § 15 wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Organe in den Ortschaften sind der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher.

II. GEMEINDERAT UND ÄLTESTENRAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 4 Bildung eines Ältestenrats

Gemäß § 33 a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Gemäß § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Sozialausschuss
4. Umlegungsausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge weiterer Stellvertreter ergibt sich aus der Reihenfolge im Wahlvorschlag oder durch Benennung bei der Wahl per Akklamation.

(4) In den Sozialausschuss werden vom Gemeinderat ferner nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner) berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

(5) Dem Umlegungsausschuss gehört ferner als beratendes Mitglied (Sachverständiger) ein öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur an.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.

Grundsätzlich ist eine Angelegenheit nur in einem Ausschuss zu beraten.

(3) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis über

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 € beträgt.

3.2 die Gewährung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, jedoch nicht mehr als 10.000 €,

3.3 den Beitritt zu Verbänden und Organisationen sowie den Austritt bis zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 5.000 €,

3.4 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben in den Fällen der Ziff. 3.2 und 3.3.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt dieser eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung nicht als gegeben ansieht, hat der beschließende Ausschuss zu entscheiden.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Ist zweifelhaft, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeine Verwaltung,

umfassend die Geschäftskreise des Hauptamtes (einschließlich Angelegenheiten der Feuerwehrverwaltung, Schulverwaltung, Sportförderung, Bäderverwaltung, Verkehrsförderung und Digitalisierung), des Rechnungsprüfungsamtes, der Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Stabsstelle für Integration und Flüchtlinge sowie Rechtsangelegenheiten,

1.2 Finanzverwaltung,

umfassend den Geschäftskreis der Stadtkämmerei (einschließlich Landwirtschaft und Angelegenheiten des Forstes),

1.3 Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,

umfassend den Geschäftskreis des Amtes für öffentliche Ordnung,

1.4 Kulturverwaltung,

umfassend den Geschäftskreis des Kulturamtes (einschließlich Angelegenheiten der Stadtbibliothek, der Museen, der Städtepartnerschaften und Kirchen),

1.5 Finanzangelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe (einschließlich Beiträge, Gebühren und Entgelte), ausgenommen des Eigenbetriebs Bürgerheim.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12, die Leitungsfunktionen übernehmen sowie alle Abteilungsleiter, denen die Stellvertretung einer Amtsleitung übertragen ist, unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten in Amtsleiterfunktion bzw. in der Funktion von Stabsstellenleitern bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserven von mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.

2.3 den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch, die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 75.000 €, jedoch nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall.

2.4 den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €.

2.5 den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung von Ansprüchen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 € beträgt,

2.6 die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,

2.7 die Durchführung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert von über 50.000 € bis 200.000 € oder den Abschluss von Vergleichen mit denselben Beträgen,

2.8 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Dies gilt auch für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Bürgerheim und Wasserversorgung.

§ 9 Bau- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst die Aufgabengebiete des Stadtbauamtes, jedoch ohne die dem Umlegungsausschuss übertragenen Aufgaben (§ 11) und des Amtes für Gebäudemanagement:

1.1 Bauverwaltung allgemein

1.2 Bauleitplanung (vorberatend)

1.3 Stadtgestaltung

1.4 Stadtsanierung und Ortsentwicklung

1.5 Verkehrsplanung

1.6 Klimaschutz und kommunale Energieprojekte

1.7 Naturschutzangelegenheiten

1.8 Umweltschutzangelegenheiten (z.B. Altlasten und Bodenschutz, Lärm, Hochwasserschutz)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über

2.1 die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und Schlussabrechnungen, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 € beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,

2.2 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und über das Stellen von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.

(3) Zur Wahrnehmung der städtischen Planungshoheit ist der Bau- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren (Bauanträge und Bauvoranfragen) bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben zu informieren.

§ 10 Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Sozialausschusses umfasst das Aufgabengebiet des Amtes für Familie, Jugend und Senioren (einschließlich der Sozialplanung, der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Angelegenheiten für Senioren, des Quartiersmanagements und des Bürgerschaftlichen Engagements).

§ 11 Umlegungsausschuss

Dem Umlegungsausschuss wird die Durchführung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuchs übertragen. Die Anordnung des Umlegungsverfahrens ist Sache des Gemeinderats.

§ 12 Betriebsausschüsse

Die Aufgabengebiete der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie den jeweiligen Betriebssatzungen.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 13 Rechtsstellung und Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

3.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit für Wahlen, Zählungen u.Ä.,

3.2 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, die nicht unter die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2.1 fallen sowie von Aushilfsbeschäftigten bis zur Dauer von 12 Monaten und von Beamtenanwärtern, Dienstanfängern und Auszubildenden,

3.3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall. Davon ausgenommen sind die den Ortschaftsräten nach § 17 Absatz 4 Nr. 4.3 übertragenen Befugnisse zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

3.4 die Überschreitung oder Erweiterung von Auftragsvergaben des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte bis 10 v. H. der Auftragssumme, höchstens jedoch um 50.000 € im Einzelfall, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen; in anderen Fällen um höchstens 10.000 € pro Kontierung,

3.5 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserven bis 50.000 € pro Kontierung,

3.6 den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch, die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 75.000 € im Einzelfall sowie die Genehmigung der Belastung von städtischen Erbbaugrundstücken durch den Erbbauberechtigten, zur Belastung und Übergabe von Heimstättengrundstücken sowie zur Löschung der Heimstätteneigenschaft und zur Übernahme von Bürgschaften im sozialen Wohnungsbau nach gesetzlichen Vorschriften,

3.7 den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000 €,

3.8 den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,

3.9 die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bis zu zwei Jahren,

3.10 die Durchführung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 50.000 € oder der Abschluss von Vergleichen mit denselben Beträgen,

3.11 die Gewährung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 €,

3.12 die Aufnahme von Krediten und von Kassenkrediten und deren Umschuldung im Rahmen der Haushaltssatzung, der Abschluss von Verträgen über Derivate zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken sowie die Anlage des städtischen Geldvermögens,

3.13 der Verkauf der Erträge des Stadtwaldes,

3.14 die Stimmführung für die Stadt im gemeinsamen Ausschuss der mit der Gemeinde Schwörstadt vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft,

3.15 die Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und Schlussabrechnungen, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Davon ausgenommen sind die den Ortschaftsräten nach § 17 Absatz 4 Nr. 4.4 zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

3.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in den beratenden und beschließenden Ausschüssen.

§ 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt. Er vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(2) Außerdem bestellt der Gemeinderat Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

Adelhausen
Degerfelden
Eichsel
Herten
Karsau

Minseln
Nordschwaben

und dem übrigen Stadtgebiet (Kernstadt).

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Herten, Minseln und Nordschwaben.

Der Stadtteil Karsau besteht aus der Gemarkung der früheren Gemeinde Karsau ohne die Gebiete westlich der Müßmattstraße, südlich der Römerstraße – Trassenführung nach dem am 07.03.1980 genehmigten Flächennutzungsplan – bis zur Bundesstraße 34 und südwestlich der Werksgränze entlang der Firma Evonik Industries AG (ehemalige Firma Degussa AG) und dem Werk III der Firma Aluminium Rheinfelden GmbH bis zum Rhein.

(3) In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 2 wird jeweils eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

in der Ortschaft Herten	12,
in der Ortschaft Karsau	12,
in der Ortschaft Minseln	10,
in der Ortschaft Adelhausen	8,
in der Ortschaft Degerfelden	8,
in der Ortschaft Eichsel	8 und
in der Ortschaft Nordschwaben	6.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung beschäftigten Bediensteten,

3.4 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und das Stellen von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB bei Bauvorhaben in den Ortschaften,

3.5 laufende Baugenehmigungsverfahren (Bauanträge und Bauvoranfragen) bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben in den Ortschaften,

3.6 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,

3.7 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und deren Benennung,

3.8 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgehen,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 € beträgt.

4.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und Schlussabrechnungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 € beträgt,

4.5 die Angelegenheiten des Fischerei-, Jagd- und Weiderechts,

4.6 die Vergabe stadteigener Wohnungen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 13 übertragen sind.

(5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 Ortsvorsteher und Stellvertreter

(1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Karsau, Minseln und Nordschwaben sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Die Ortsvorsteher nach Absatz 1 und jeweils ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

(3) Zum Ortsvorsteher der Ortschaft Herten wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Herten für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Sein bzw. seine Stellvertreter werden gemäß den Vorgaben in Absatz 2 gewählt.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Er vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(5) Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.08.2006 außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 11.04.2019

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister